



HESSISCHER LANDTAG

04. 05. 2022

Plenum

Dringlicher Gesetzentwurf

Fraktion der SPD

Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Wassergesetzes (HWG)

A. Problem

Der Wasserwirtschaftliche Fachplan dient als wesentlicher Baustein der Umsetzung des Leitbilds Integriertes Wasserressourcen-Management in Hessen. Der Wasserwirtschaftliche Fachplan beschreibt die Nutzung der hessischen Wasserressourcen und benennt Maßnahmen, um die Versorgung und gute Zustandsbedingungen langfristig sicherzustellen. Damit ist er so grundlegend, dass eine parlamentarische Befassung sinnvoll erscheint. Der Fachplan wurde gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern der kommunalen Wasserversorgung mit Unterstützung eines Beirats aus Vertreterinnen und Vertreter der kommunalen Spitzenverbände, Fachverbänden, Umweltverbänden und der Landwirtschaft erarbeitet. Nach Auskunft der zuständigen Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz in der Plenarsitzung 20/96 des Hessischen Landtags am 22. Februar 2022 in der Fragestunde zu Frage 631 solle der Fachplan einem Kabinettsbeschluss unterliegen. Einzelne Maßnahmen würden entweder in Rechtsverordnungen eingepasst oder aufgrund von Erlassen durchgeführt oder sie würden in Maßnahmen eingepasst, die das Land jetzt schon umsetze.

B. Lösung

Angesichts der großen Herausforderungen, der zahlreichen Einflüsse durch Industrie, Verkehr, Landwirtschaft sowie der Wohnbebauung, vor denen Hessen bei der Frage der Wasserbewirtschaftung im Zuge des sich vollziehenden Klimawandels steht, ist es aufgrund der Tatsache, dass der Wasserwirtschaftliche Fachplan als wesentlicher Baustein für die Umsetzung des Leitbilds Integriertes Wasserressourcen-Managements angemessen, dass der Hessische Landtag diesen letztendlich zustimmen muss. Eine vorsorgende, langfristige Planung von Schutzmaßnahmen ist erforderlich, um das Ziel eines guten Grundwasserzustandes zu erhalten oder zu erreichen.

C. Befristung

Keine.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Auswirkungen

1. Auswirkungen auf die Finanz-, Vermögens- und Erfolgsrechnung

	Liquidität		Ergebnis	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Einmalig im Haushaltsjahr	-	-	-	-
Einmalig in künftigen Haushaltsjahren	-	-	-	-
Laufend ab Haushaltsjahr 2020	-	-	-	-

2. Auswirkungen auf die mittelfristige Finanz- und Entwicklungsplanung

Keine.

3. Berücksichtigung der mehrjährigen Finanzplanung

Entfällt.

4. Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände

Entfällt.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Zweites Gesetz
zur Änderung des Hessischen Wassergesetzes (HWG)**

Vom

**Artikel 1
Änderung des Hessischen Wassergesetzes (HWG)**

Das Hessische Wassergesetz (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. September 2021 (GVBl. S. 602), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
Nach § 63 wird Folgendes eingefügt:
„§ 63a Wasserrahmenplanung“
2. Nach § 63 wird der folgende § 63a eingefügt:

**„§ 63a
Wasserrahmenplanung**

Die Landesregierung stellt den Wasserwirtschaftlichen Fachplan einschließlich der Begründung unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Verbände- und Öffentlichkeitsbeteiligung mit Zustimmung des Landtags durch Rechtsverordnung fest.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Der Gesetzentwurf für ein Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Wassergesetzes (HWG) dient dazu, dass die Wichtigkeit des Wasserwirtschaftlichen Fachplans als wesentlicher Baustein der Umsetzung des Leitbilds Integriertes Wasserressourcen-Management in Hessen gewürdigt wird und als Bestandteil des Hessischen Wassergesetzes fungiert.

B. Zu den Einzelvorschriften

Zu Art. 1

Mit der Regelung wird eine klare Zuständigkeit zur Verabschiedung des Wasserwirtschaftlichen Fachplans durch den Hessischen Landtag als Gesetzgeber festgelegt.

Zu Art. 2

Art. 2 regelt das Inkrafttreten der Gesetzesänderung.

Wiesbaden, 4. Mai 2022

Der Fraktionsvorsitzende:
Günter Rudolph